



## Aufnahmekriterien ab Schuljahr 2022/23

Beschluss der Schulkonferenz vom 07.01.2022

Für den Fall, dass die Schulaufsicht eine Kapazitätsbegrenzung für das Johanneum zu Lübeck festsetzt und die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Schulplätze übersteigt, werden bei der Aufnahmeentscheidung folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge berücksichtigt:

1. **Geschwister:** Kinder, deren Geschwister zum Zeitpunkt der Anmeldung Schülerinnen oder Schüler am Johanneum sind, werden gem. Punkt 2.7 des Aufnahmeerlasses bevorzugt aufgenommen. Das gilt auch für Geschwister in Pflegefamilien.
2. **Musikzweig:** In seinem Musikzweig fördert das Johanneum Kinder mit besonderer musikalischer Begabung. Schülerinnen und Schüler, die in den Musikzweig aufgenommen werden, musizieren in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 in einem Ensemble. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 bilden sie außerdem Musikklassen mit zusätzlichem Musikunterricht, der ihre besondere Begabung berücksichtigt.

Aus diesem Grund werden gem. Punkt 2.3 des Aufnahmeerlasses bis zu 50 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig an Kinder mit besonderer musikalischer Begabung vergeben, deren Eltern die Aufnahme in den Musikzweig beantragen.

Über das Vorliegen und die Ausprägung einer besonderen musikalischen Begabung entscheidet die Leitung des Musikzweigs auf Grundlage der im Aufnahmebogen erklärten (und auf Nachfrage von den Eltern nachzuweisenden) musikalischen Vorerfahrungen sowie der im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 dokumentierten Leistungen im Fach Musik. Maßgeblich ist die Fähigkeit zur Mitwirkung in einem der musikalischen Ensembles. Sollten an einer Stelle dieses Verfahrens mehr Kinder gleich geeignet für die Aufnahme in den Musikzweig sein als Restplätze zur Verfügung stehen, dann entscheidet zwischen ihnen das Los.

3. **Schulische Leistungsstärke:** Das Johanneum bietet leistungsstarken Schülerinnen und Schülern mit seinem Konzept zur Begabtenförderung ein Umfeld, in dem sie ihre Potenziale besonders gut entfalten können.

Daher werden gem. § 4 Abs. 4 SAVOGym (und analog zu Punkt 2.4 des Aufnahmeerlasses) 15 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig an Kinder vergeben, deren fachliche Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht, gemessen an der Leistungsbeurteilung im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4, am stärksten ausgeprägt sind.

Zur Beurteilung der schulischen Leistungsstärke werden die Fachnoten oder im Falle von Berichtszeugnissen die ersatzweise gebildeten Noten (s.u.) für die Fächer Deutsch, Mathe-

matik und Sachunterricht addiert. Die schulische Leistungsstärke wird als umso stärker ausgeprägt angenommen, je niedriger der so ermittelte Wert ist. Sollten an einer Stelle dieses Verfahrens mehr Kinder die gleiche schulische Leistungsstärke haben als Restplätze zur Verfügung stehen, dann entscheidet zwischen ihnen das Los.

4. **Losentscheid:** Verbleibende Plätze werden gem. Punkt 2.8 des Aufnahmeerlasses durch ein Losverfahren vergeben.

**Härtefallregelung:** Liegt ein besonderer Härtefall vor, so ist ein Kind unabhängig von einem entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz vorrangig aufzunehmen. Ob eine besondere Härte vorliegt, ist eine im Einzelfall zu beurteilende Frage. Es muss vorgetragen und belegt werden, dass die Aufnahme an einer anderen Schule als dem Johanneum zu Lübeck unzumutbar wäre.

Um die **Vergleichbarkeit von Noten- und Berichtszeugnissen** bei der schulischen Leistungsstärke herzustellen, kommt das folgende Verfahren zur Anwendung:

- a) Bei Notenzeugnissen werden die Fachnoten verwendet. Das gilt auch, wenn das Notenzeugnis gem. § 6 (3) GrVO um ein fachbezogenes Kompetenzraster ergänzt wurde.
- b) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO als fachbezogenes Kompetenzraster mit einer fünfstufigen Skala vor, so wird für jedes Fach eine Note gebildet, indem der höchsten Kategorie der Wert 1, der zweithöchsten Kategorie der Wert 2, der dritthöchsten Kategorie der Wert 3, der vierthöchsten Kategorie der Wert 4 und der untersten Kategorie der Wert 5 zugewiesen wird. Es wird sodann der Durchschnittswert aller Kategorien eines Faches gebildet und mathematisch gerundet.
- c) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO als fachbezogenes Kompetenzraster mit einer vierstufigen Skala vor, so wird für jedes Fach eine Note gebildet, indem der höchsten Kategorie der Wert 1, der zweithöchsten Kategorie der Wert 2,25, der dritthöchsten Kategorie der Wert 3,5 und der untersten Kategorie der Wert 5 zugewiesen wird. Es wird sodann der Durchschnittswert aller Kategorien eines Faches gebildet und mathematisch gerundet.
- d) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO in freier Form oder in einer anderen tabellarischen Form als in b) oder c) vor, so bildet die Schulleitung aus den Beschreibungen für jedes Fach eine Note, indem sie die beschriebenen Kompetenzen des Kindes in Relation zu den Fachanforderungen setzt.